

Neue Regelung für Orientierende Praktika an einer saarländischen Schule

Zum 01.03.2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft. Das bedeutet, dass alle Studierende, die nach 1970 geboren sind, für ihren Schulpraktikumsantritt einen bestehenden Impfschutz gegen Masern nachweisen müssen. Überprüfen Sie daher bitte umgehend, ob Sie einen Impfschutz gegen Masern haben.

Nachweismöglichkeiten für den Impfschutz gegen Masern sind:

1. ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), aus dem hervorgeht, dass bei Ihnen ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht, oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt, oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass eine medizinische Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt, so dass Sie nicht geimpft werden können, oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z. B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z. B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.

Bitte legen Sie am ersten Tag Ihres Praktikums (vor Unterrichtsbeginn) den Nachweis über den bestehenden Impfschutz gegen Masern der Schulleitung vor.

Bitte beachten Sie: Wird der Nachweis über den Impfschutz gegen Masern vor Praktikumsantritt nicht erbracht, darf das Praktikum an einer Schule im Saarland nicht absolviert werden!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Nadja Nikolaus

--

Nadja Nikolaus

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon +49 (6131) 16 - 4529
nadja.nikolaus@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de